Geprüfte/-r Fachwirt/-in im Gesundheits- und Sozialwesen

Praxisstudium mit IHK-Prüfung

Ort:	IHK-Akademie München Orleansstr. 10 - 12 81669 München	Weitere Veranstaltungsorte: Rosenheim, Traunstein, Ingolstadt, Mühldorf
Ansprechpartnerin:	Sylvia Musewald	Tel.: 089/5116-5778 Fax: 089/5116-85778 E-Mail: sylvia.musewald@ihk-akademie-muenchen.de
Veranstaltungsnummer:	**FGS-019-01**	
Dauer:	15.03.2019 - 16.10.2020	berufsbegleitend 540 Unterrichtsstunden
Termine:	**ca. jeden 2. Freitag und Samstag im Monat**	
	Freitag	16.00 - 20.30 Uhr
	Samstag	08.30 - 15.30 Uhr
	2 Vollzeitwochen:	
	11. - 15.11.2019	08.30 -15.30 Uhr
	12. - 16.10.2020	08.30 -15.30 Uhr
	Anmeldeschluss:	01.02.2019
Teilnahmeentgelt:	EUR 3.290,- (Nach § 4 Nr. 22a UstG umsatzsteuerfrei)	zahlbar in vier Teilbeträgen (Zahlungsplan s. Rückseite)
Studienunterlagen:	ca. EUR 340,-	
Prüfung:	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	
Prüfungstermine:	Schriftliche Prüfung	28./29. Oktober 2020
	Mündliche Prüfung	Februar 2021
Prüfungsgebühr:	Auskunft erhalten Sie im Prüfungsreferat bei Fr. Woog	
Auskunft und Zulassung:	Alexandra Woog	Tel.: 089/5116-1265, Fax: 089/5116-81265 E-Mail: alexandra.woog@muenchen.ihk.de
Abschluss:	Bei erfolgreicher Prüfung erhalten Sie eine englische Übersetzung Ihres Abschlusses mit der Bezeichnung **„Bachelor Professional (CCI) of Health and Social Services“**	

Zahlungsplan für das Praxisstudium mit IHK-Prüfung FGS-019-01:

Betrag:	Fällig zum:
EUR 1.162,50 (inkl. EUR 340,- Studienmaterial)	15.03.2019
EUR 822,50	26.07.2019
EUR 822,50	01.01.2020
EUR 822,50	19.06.2020
Die Prüfungsgebühr wird extra in Rechnung gestellt.	

Förderung der Weiterbildung

Berufliche Fortbildung

Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz („Aufstiegs"- BAföG bzw. „Meister"- BAföG)
Von den Lehrgangskosten und den Prüfungsgebühren werden **40 % durch Zuschuss** und der Rest durch ein Darlehen gefördert, welches während des Lehrganges und für eine Karenzzeit darüber hinaus **zins- und tilgungsfrei** ist. Für Teilnehmer an einem **Vollzeitlehrgang** besteht außerdem die Möglichkeit, einen Unterhaltsbeitrag – teils als Zuschuss, teils als Darlehen – zu erhalten. Die erfolgreiche Teilnahme an der Fortbildungsprüfung wird auf Antrag mit **40 % Nachlass** auf die Höhe der Darlehensschuld belohnt.Nähere Auskünfte und Antragsformulare erhalten Sie bei den zuständigen Ämtern für Ausbildungsförderung Ihres Landratsamtes oder Ihrer kreisfreien Gemeinde. Weitere Informationen unter www.aufstiegs-bafoeg.de

Meisterbonus
Absolventen, die nach dem 31. August 2013 und bis 31. Dezember 2020 erfolgreich eine IHK-Fortbildungsprüfung absolviert haben bzw. absolvieren, erhalten in Bayern den Meisterbonus. Er beträgt 1.500 Euro und wird von der IHK ausbezahlt. Voraussetzung ist, dass der Absolvent der Fortbildungsprüfung seinen Hauptwohnsitz oder Beschäftigungsort in Bayern hat. Die Prüfung muss auch im Freistaat abgelegt worden sein, sofern die Prüfung hier angeboten wird. Die Absolventen von IHK-Fortbildungsprüfungen werden von der IHK über den Meisterbonus informiert und bekommen auch von ihr das Geld ausbezahlt.

Begabtenförderung
Weiterbildungen können finanziell auch im Rahmen der Begabtenförderung unterstützt werden. Hierfür können sich Absolventen der Berufsausbildung bewerben (unter 25 Jahre). Voraussetzung ist der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit mindestens 87 Punkten. Jährlicher Bewerbungsschluss ist der 28./29.02. Bereits begonnene Maßnahmen können nicht berücksichtigt werden. Nähere Informationen und den Antrag auf Aufnahme finden Interessenten unter www.ihk-muenchen.de/begabtenfoerderung/. Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Weiterbildungssparen
Arbeitnehmer, die vermögenswirksame Leistungen ansparen und Anspruch auf die Arbeitnehmersparzulage haben, können während der siebenjährigen Ansparphase Geld aus dem Sparvertrag entnehmen und für eine Weiterbildung verwenden. Der Anspruch auf die Arbeitnehmersparzulage bleibt dabei erhalten. Das Weiterbildungssparen kann mit dem Prämiengutschein kombiniert werden.

Steuerliche Absetzbarkeit
Fortbildungskosten, d.h. Aufwendungen, die ein Arbeitnehmer/Unternehmer leistet, um seine Kenntnisse und Fähigkeiten im ausgeübten Beruf zu erhalten oder zu erweitern, sind als Werbungskosten/Betriebsausgaben voll absetzbar. Ausbildungskosten, d.h. Aufwendungen für den Erwerb von Kenntnissen, die als Grundlage für eine erstmalige Berufsausübung notwendig sind, können als Sonderausgaben bis zu einer gesetzlich definierten Höchstgrenze im Kalenderjahr abgesetzt werden.

Stand: Januar 2018
Änderungen vorbehalten!